



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DAS KANTONALE ELEKTRIZITÄTSWERK NIDWALDEN (ELEKTRIZITÄTSWERKGESETZ, EWNG)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Elektrizitätswergesetzes	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	23.05.24
Autor:	Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	23.05.24
Ablage/Name:	Bericht NG 642.1 externe Vernehmlassung			Registratur:	2023.NWLUD.35

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundzüge der Vorlage	5
3.1	Verwaltungsrat.....	5
3.2	Kompetenzen	6
3.3	Kantonales Personalrecht.....	6
3.4	Name des Unternehmens.....	7
3.5	Verzicht auf Einführung Schutzschirm	7
4	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
4.1	Gesetz über das EWN (EWNG).....	7
4.2	Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG).....	12
5	Auswirkungen	13
5.1	Auf das EWN.....	13
5.2	Auf den Kanton.....	14
5.3	Auf die Volkswirtschaft.....	14
6	Terminplan	14

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Eignerstrategie zum EWN hat sich gezeigt, dass eine Revision des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerksgesetz, EWNG; NG 641.2) notwendig ist. Die Gründe liegen in der teilweise vollzogenen Marktöffnung, der sich rasch ändernden gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Stromproduktion, der fortschreitenden Modernisierung, der geänderten Kundenbedürfnisse und den neuen Energieträgern. Das aktuelle EWNG wird diesen Anforderungen nicht mehr überall gerecht (siehe auch Bericht zur Eignerstrategie, Regierungsratsbeschluss Nr. 127 vom 21. März 2023; behandelt an der Landratssitzung vom 31. Mai 2023).

Im Zentrum des Gesetzgebungsprojekts steht deshalb das Schaffen der notwendigen Rahmenbedingungen, damit das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) sich im dynamischen Marktumfeld behaupten und nachhaltig weiterentwickeln kann.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und seine Funktionsweise werden in verschiedenen Aspekten überarbeitet. Künftig nimmt weiterhin ein Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat Einsitz. Es ist nicht erforderlich, dass zwangsläufig ein Mitglied des Landrates dem Gremium angehören muss. Die Wahl des Verwaltungsrates wird neu in die Hände des Regierungsrates gelegt.

In Bezug auf die Kompetenzen des Verwaltungsrates gibt es mehrere Änderungen. Der finanzielle Handlungsspielraum des Verwaltungsrates wird erweitert, wobei Investitionen oder Beteiligungen ab einer Schwelle von 30 Mio. Franken die Genehmigung des Regierungsrates erfordern. Im Gegenzug bedürfen neu sämtliche Investitionen, welche die Schwelle übersteigen, der Genehmigung. Bisher war dies auf Investitionen «für Produktionsanlagen von elektrischer Energie» beschränkt. Da nicht mehr der Landrat entscheidet, entfällt auch die Referendumspflicht bei dessen Entscheidungen. Die Befugnis zum Erlass von Reglementen und Verfügungen durch das EWN werden präzisiert.

In Bezug auf die Anstellungsbedingungen erfolgt ein Wechsel vom öffentlich-rechtlichen Personalrecht hin zum Obligationenrecht, sodass die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN künftig privatrechtliche Arbeitsverträge erhalten.

Der Name des Unternehmens wird modernisiert und heisst neu EWN. Das «EWN» steht dabei nicht mehr als Abkürzung für «Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden», sondern gilt als eigenständige Bezeichnung.

Das Recht zur Erhebung von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wird ebenfalls im Gesetz explizit verankert. Im Weiteren werden die Geschäftsfelder des EWN angepasst.

2 Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 127 vom 21. März 2023 hat der Regierungsrat die periodische Überprüfung der Eignerstrategie des EWN vorgenommen.

Die Überprüfung hat einerseits gezeigt, dass das EWN die Vorgaben der Eignerstrategie grundsätzlich eingehalten hat. Andererseits ist insbesondere aufgrund der vollzogenen Marktöffnung, der sich sehr rasch ändernden gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Stromproduktion, der fortschreitenden Modernisierung, der geänderten Kundenbedürfnisse und den neuen Energieträgern die Überarbeitung der Eignerstrategie sowie eine Revision des EWNG angezeigt. Das EWNG wie auch die aktuelle Eignerstrategie werden diesen Anforderungen nicht mehr überall gerecht.

Investitionen für neue Produktionsanlagen von elektrischer Energie und Beteiligung an Unternehmen sind durch den Landrat zu beschliessen, sofern sie den Betrag von 4 Mio. Franken übersteigen (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 EWNG).

Die gesetzliche Kompetenz des EWN, eigenständig über die Investition in neue Stromerzeugungsanlagen zu beschliessen, ist im aktuellen Marktumfeld zu gering. In den allermeisten Fällen übersteigen relevante Investitionen die Summe von 4 Mio. Franken erheblich. Müsste ein entsprechender Antrag an den Landrat gestellt werden, ist zu befürchten, dass der Entscheidungsprozess zu lange dauert und die Investitionsmöglichkeit nicht mehr besteht. Bedeutender jedoch ist, dass die Geschäfte des Landrates öffentlich inkl. alle Sachverhalte traktandiert und diskutiert werden. Solche Projekte stehen zunehmend im Wettbewerb und andere Energieversorger sind ebenfalls an der Realisierung interessiert. So führt insbesondere auch die allfällige Umsetzung des Mantelerlasses des Bundes dazu, dass andere Energieversorger ihren Eigenproduktionsgrad erhöhen sollen und ebenfalls an entsprechenden Investitionen interessiert sind. In den allermeisten Fällen sind solche Investitionsgeschäfte zeitnah abzuschliessen und es gilt im Vorfeld Geheimhaltungsvereinbarungen zu unterzeichnen, welche eine Auseinandersetzung im Rahmen öffentlicher Gremien stark erschweren. Diese könnten durch die Veröffentlichung nicht mehr eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass dadurch das EWN als Investitionspartner gegenüber Dritten schlechter gestellt wird oder gar keine Investitionsgeschäfte angeboten bekommt.

Auch die gesetzliche Kompetenz für Beteiligungen in Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 EWNG ist im aktuellen Marktumfeld aus denselben Gründen wie bei den Investitionen zu gering. Zu beachten gilt es dabei, dass grössere Investitionen regelmässig durch mehrere Unternehmen geleistet werden. Das Partnerwerkkonstrukt analog der Repartner Produktions AG ist hierfür ein gängiges und bestens etabliertes Modell. In der Regel werden die Investitionsbeträge hauptsächlich als Eigenkapital (Beteiligung) eingebracht.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des EWN besteht derzeit aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied des Landrates und des Regierungsrates haben gemäss aktueller Rechtslage einen festen Sitz im Verwaltungsrat. Mit dieser definierten Quote ist die Flexibilität in der Zusammenstellung des Verwaltungsrates eingeschränkt. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist hauptsächlich auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten. Damit die Wahlen noch ausgewogener gestaltet werden können, wurden die fixen Vertretungen kritisch hinterfragt. Es stellte sich dabei die Frage, ob künftig weiterhin je ein Mitglied des Landrates und Regierungsrates zwingend im Verwaltungsrat Einsitz haben müssen oder ob eine Reduktion sinnvoll erscheint. Bei der Reduktion standen folgende Varianten zur Diskussion:

- keine fixen Vertretungen mehr,
- nur noch ein fixes Mitglied aus dem Regierungsrat oder
- nur noch ein fixes Mitglied aus dem Landrat.

Für eine fixe Vertretung aus dem Regierungsrat spricht, dass so weiterhin ein direkter Draht zum Gesamtregierungsrat (Informations- und Diskussionsaustausch) besteht, welcher sich in der Vergangenheit bewährt hat. Der Regierungsrat erlangt zudem durch den Einsitz im Verwaltungsrat eine erhöhte Kompetenz in der Energiewirtschaft, wodurch auch die Arbeit in der Kantonsverwaltung profitiert.

Der Regierungsrat soll weiterhin mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein, während künftig kein Mitglied des Landrates dem Verwaltungsrat mehr angehört. Der dadurch

freiwerdende Sitz kann mit einer Person besetzt werden, welche die für das EWN relevanten Kompetenzen mitbringt.

Aufgrund der Anpassungen bezüglich der Kompetenzen (siehe unten Ziff. 3.2) ist es angezeigt, auch die Wahl des Verwaltungsrates zu ändern. Künftig genehmigt der Regierungsrat Beschlüsse des Verwaltungsrates über Investitionen oder die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 EWNG, sofern sie den Betrag von 30 Mio. Franken übersteigen. Es erscheint deshalb zweckmässig, dass der Regierungsrat neu den Verwaltungsrat wählt. Die Wahlvorschläge werden zukünftig in Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat vorbereitet.

3.2 Kompetenzen

Investitionen für neue Produktionsanlagen von elektrischer Energie und über Beteiligungen an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern sie den Betrag von 4 Mio. Franken übersteigen, sind aktuell durch den Landrat zu beschliessen.

Die Schweiz strebt eine stark erhöhte Eigenproduktion von Strom an. Insbesondere die Winterversorgung soll gestärkt werden. Dadurch werden neue Projekte vorangetrieben und neue Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen. Die gesetzliche Kompetenzregelung für Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen und Beteiligungen in Unternehmen ist im aktuellen Marktumfeld jedoch nachteilig. Damit sich das EWN bei diesen Chancen beteiligen kann, sind die Kompetenzen auszuweiten.

Mit dem Landratsbeschluss über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG vom 14. Dezember 2011 (NG 642.35) wurde das EWN ermächtigt, sich am Aktienkapital der Repartner Produktions AG mit einem Anteil von fünf Prozent beziehungsweise im Betrage von 50 Mio. Franken zu beteiligen. Da der Betrag von 50 Mio. Franken bis heute um rund 1/5 ausgeschöpft wurde und damit das EWN bereits vor der Teilrevision des EWNG mehr Handlungsspielraum erhält, hat der Landrat den vorgenannten Landratsbeschluss an der Landrats-sitzung vom 27. September 2023 angepasst. Mit der Erweiterung sind für das EWN im Rahmen der gesprochenen Maximalsumme von 50 Mio. Franken auch Investitionen oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Anlagen zur erneuerbaren Stromgewinnung möglich, sofern dafür eine anteilmässige Energielieferung zugesichert wird.

Indem der Beschluss über Investitionen oder die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 EWNG mit der vorliegenden Teilrevision neu in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates liegt, wird dem Anspruch nach mehr Flexibilität, Schnelligkeit und Vertraulichkeit nun auch im EWNG entsprechend Rechnung getragen. Ab einer Investitionshöhe von mehr als 30 Mio. Franken bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates.

3.3 Kantonales Personalrecht

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) untersteht das EWN dem kantonalen öffentlich-rechtlichen Personalrecht. In der Spezialgesetzgebung können abweichende Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 PersG) und namentlich das privatrechtliche Arbeitsrecht als anwendbar erklärt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN sollen künftig privatrechtlich angestellt sein. Das EWNG wird dahingehend mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt, damit das PersG nicht mehr zur Anwendung kommt.

Der Grund für diesen Wechsel ist, dass die Anstellungsbedingungen nach zivilrechtlichen Vorgaben die Flexibilität bei den Anstellungen erhöhen. Dies ist für das EWN als eine Unternehmung im wettbewerblichen Umfeld äusserst wichtig. Denn keine der umliegenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) kennt öffentlich-rechtliche Anstellungsbedingungen. Die Tätigkeit des EWN ist aufgrund des wettbewerblichen Umfeldes nicht mit anderen kantonalen

Anstalten und der kantonalen Verwaltung vergleichbar. Andere Anstalten und die kantonale Verwaltung nehmen hoheitliche Tätigkeiten im engeren Sinne wahr oder sind mit einer Monopoltätigkeit betraut. Das Geschäftsumfeld des EWN unterscheidet sich hingegen diametral. Wie bei der Nidwaldner Kantonalbank ist deshalb eine Entlassung aus der öffentlich-rechtlichen Personalgesetzgebung angezeigt.

Die Mitarbeitenden der Tochtergesellschaft Kabelfernsehen Nidwalden KFN AG sind überdies bereits heute zivilrechtlich angestellt. Mit der neuen Regelung kann so die Differenz zum Personal der Tochtergesellschaft bereinigt werden. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Wechsel für die Öffentlichkeit keine Nachteile bringt. Hingegen wird für das EWN und seine Mitarbeitenden die Flexibilität im Arbeitsmarkt erhöht.

3.4 Name des Unternehmens

Der aktuelle Name entspricht nicht dem vollen Leistungsangebot des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden. Das EWN ist nicht nur ein Elektrizitätswerk wie vor Jahren, sondern hat sich zwischenzeitlich zu einem Energiedienstleister weiterentwickelt. Der Name des Unternehmens soll daher angepasst werden, sodass dieser moderner und somit dem heutigen Bild besser entspricht. Gleichzeitig soll die Marke EWN, welche etabliert ist, nicht aufgegeben werden.

Der Name lautet anstelle Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden neu «nur noch» EWN. Die Verschlinkung des Namens auf EWN ermöglicht dem Unternehmen ein modernerer Auftritt. Es stellt zudem eine Vereinfachung dar und kann gut auf dem Arbeitsmarkt positioniert werden. Das Logo muss sodann nicht angepasst werden. Vergleiche in der Landschaft der Energieversorger zeigen, dass diese Namensgebung auch andernorts verwendet wird (z.B. CKW AG, EWS AG, WWZ AG, EKZ, EKT Holding AG).

3.5 Verzicht auf Einführung Schutzschirm

Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs wurde die Einführung einer formell-gesetzlichen Grundlage für einen kantonalen «Schutzschirm» geprüft. Dies deshalb, weil das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) für das EWN nicht greift. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass ein kantonaler Schutzschirm angewendet werden muss. Die Energiekrise im letzten Jahr hat jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Regelung zweckmässig sein könnte. Gegen eine Einführung spricht hingegen, dass ein solcher Schutzschirm für alle systemrelevanten Anstalten einheitlich geregelt werden sollte. Zunächst müsste ein Grundsatzentscheid gefällt werden, ob ein einheitlicher Schutzschirm überhaupt eingeführt werden soll. Auf die Einführung des Schutzschirms im vorliegenden Gesetz wird deshalb verzichtet.

4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Gesetz über das EWN (EWNG)

Titel

Da der Name (neu EWN) gemäss Art. 1 geändert wird, ist konsequenterweise auch der Gesetzestitel anzupassen. Der Titel heisst neu «Gesetz über das EWN (EWNG)»

Art. 1 EWN, 1. Rechtsform

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden erhält einen neuen Namen. Dieser lautet neu «EWN». Der Artikel ist entsprechend anzupassen.

Im Weiteren war bisher der Sitz des EWN in Art. 1 fest verankert (Oberdorf). Sollte das EWN seinen Sitz verlegen wollen, müsste das Gesetz entsprechend einer Revision unterzogen werden. Um diesen allfälligen Bürokratismus zu entschärfen, wird Art. 1 mit einem neuen Abs. 2

ergänzt, wonach der Verwaltungsrat den Sitz in einem Reglement festlegen kann. Der Absatz 1 wird entsprechend auch angepasst. Das Reglement unterliegt gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 5a der Genehmigung durch den Regierungsrat und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 2

Gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) besteht im Versorgungsgebiet im Bereich der Grundversorgung eine Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 StromVG). Ausserhalb des Versorgungsgebietes gelten die vertraglichen Abmachungen betreffend einer möglichen Stromlieferung. Bei der Lieferung und dem Vertrieb der Elektrizität darf sich das EWN nicht nur auf die Grundversorgung beschränken, weshalb dies sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Grundversorgung zu den Hauptaufgaben zählt. In diesem Sinne wird Absatz 1 Ziffer 3 präzisiert.

Absatz 2 wird einerseits zwecks besserer Lesbarkeit vereinfacht dargestellt. Andererseits erhält das EWN neu einen erweiterten Spielraum. So wird der Aufgabenbereich dahingehend ergänzt, sodass das EWN neu Dienstleistungen im Bereich Energie- und Infrastruktur erbringen kann (Abs. 2 Ziff. 3). Zu diesen Dienstleistungen zählen insbesondere Unterhaltstätigkeiten im Bereich von Wasserversorgungen, Strassenbeleuchtungen, Wärmeanlagen (z.B. Unterhalt und Betrieb von Arealnetzen, Wärmeverbänden, Wasserversorgungen) usw. Der konkrete Handlungsspielraum des EWN muss hierzu über die Eignerstrategie gesteuert werden. Der Kanton hat dementsprechend künftig mehr Gewicht auf die Eignerstrategie zu legen, damit eine politische Steuerung weiterhin bestehen bleibt. Im Zusammenhang mit den (freiwilligen) Zusatzaufgaben gemäss Abs. 2 ist dementsprechend sicherzustellen, dass diese im Rahmen der Eignerstrategie wahrgenommen werden müssen.

Bei der Anpassung von Absatz 3 handelt es sich um eine rein formelle Änderung. Mit der gewählten Formulierung wird sodann klargestellt, dass das EWN auch ein anderes Unternehmen übernehmen kann.

Art. 6

Mit der vorliegenden Teilrevision erfolgt ein Wechsel vom öffentlich-rechtlichen zum privatrechtlichen Anstellungsverhältnis. Aufgrund dessen richtet sich die Haftung gegenüber dem Arbeitgeber konsequenterweise nach Art. 321e des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR; SR 220) und nicht mehr nach dem kantonalen Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz; NG 161.2).

Da Art. 13a nur für die Geschäftsleitung und das Personal des EWN gilt, ergeben sich für den Verwaltungsrat in Bezug auf das Vertragsverhältnis keine Änderungen. Mit dem Verwaltungsrat wird kein Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 319 ff. OR abgeschlossen. Haftungsrechtlich untersteht der Verwaltungsrat deshalb weiterhin dem kantonalen Haftungsgesetz.

Art. 7

Künftig soll kein Mitglied des Landrates zwingend dem Verwaltungsrat mehr angehören. Neu wählt der Regierungsrat die Revisionsstelle und den Verwaltungsrat. Die Zusammensetzung wird in Art. 10 geregelt. Aus systematischer Überlegung wird die Wahl durch den Regierungsrat neu ebenfalls in Art. 10 geregelt. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 kann folglich ersatzlos aufgehoben werden.

Die Einführung eines neuen Energieträgers wird neu über die Eignerstrategie definiert. Ziffer 5 von Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Im Weiteren wird der finanzielle Handlungsspielraum des EWN erweitert. Die gesetzliche Kompetenz für Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen und Beteiligungen in Unternehmen ist im aktuellen Marktumfeld, in welchem vermehrt durch Dritte Investitionsmöglichkeiten entstehen oder durch das EWN selbst geschaffen werden, nachteilig (vgl. auch den Bericht des

EWN vom 22. Mai 2023 zur Ausweitung des Landratsbeschlusses über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG vom 14. Dezember 2011; RRB Nr. 315 vom 13. Juni 2023; behandelt an der Landratssitzung vom 27. September 2023). Der Beschluss über Investitionen oder die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 liegt neu in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Ab einer Schwelle von 30 Mio. Franken bedarf es neu der Zustimmung des Regierungsrates (vgl. nArt. 9 Abs. 1 Ziff. 6). Die Ziffern 6 bis 8 von Art. 7 Abs. 2 können folglich ersatzlos aufgehoben werden. Ebenfalls gestrichen werden kann in der Folge Abs. 3.

Art. 9

Bereits im aktuellen Recht fehlt die explizite Erwähnung der Aufsicht des Regierungsrates über das EWN. Die vorliegende Revision wird deshalb für die Bereinigung genutzt. An der Praxis ändert sich dadurch nichts. Auch verbleibt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des EWN gemäss Art. 7 Abs. 1 beim Landrat. Auch wenn dem Landrat vereinzelte Kompetenzen entzogen werden, ändert sich diese Kompetenzaufteilung nicht. Art. 9 wird aus diesem Grund mit einem neuen Abs. 1 ergänzt, welcher die Aufsicht ausdrücklich dem Regierungsrat zuweist. Es kommt deshalb zu einer rein formellen Verschiebung der bisherigen Aufzählung der Zuständigkeiten des Regierungsrates in den Abs. 2.

Inhaltlich ist Art. 9 aufgrund der neuen Kompetenzverteilung zu ergänzen. Einerseits werden der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle neu durch den Regierungsrat gewählt. Andererseits hat der Regierungsrat Beschlüsse über Investitionen und Beteiligungen gemäss Art. 2 Abs. 3 zu genehmigen, sofern sie den Betrag von 30 Mio. Franken übersteigt. Bisher war der Landrat zuständig für Beschlüsse über Investitionen «für neue Produktionsanlagen von elektrischer Energie» und Beteiligungen gemäss Art. 2. Abs. 3, wenn sie den Betrag von 4 Millionen Franken überstiegen. Aufgrund der Erhöhung der Schwelle von 4 auf 30 Millionen Franken wird die Kompetenz des EWN im Gegenzug dahingehend verschärft, indem neu sämtliche Beschlüsse über Investitionen und Beteiligungen, welche die Schwelle übersteigen, die Zustimmung des Regierungsrates bedürfen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine Investition für eine neue Produktionsanlage von elektrischer Energie oder eine anderweitige Investition handelt.

Art. 10

Der Verwaltungsrat wird neu durch den Regierungsrat gewählt. Mit der Einführung des neuen Abs. 1a erfolgt eine rein formelle Anpassung des Abs. 1, indem die Amtsdauer neu im Abs. 1a geregelt ist.

Die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates sieht vor, dass dieser weiterhin fünf bis sieben Mitglieder umfasst. Bisher musste davon mindestens ein Mitglied dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören. Mit dieser Vorgabe ist die Flexibilität in der Zusammenstellung des Verwaltungsrates eingeschränkt. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist hauptsächlich auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten. Damit die Wahlen noch ausgewogener gestaltet werden können, wurden die fixen Vertretungen kritisch hinterfragt. Es stellte sich dabei die Frage, ob künftig weiterhin je ein Mitglied des Landrates und Regierungsrates zwingend im Verwaltungsrat Einsitz haben müssen oder ob eine Reduktion sinnvoll erscheint. Künftig soll der Regierungsrat weiterhin mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein (Abs. 2). Hingegen muss kein Mitglied des Landrates zwingend dem Verwaltungsrat angehören. Der dadurch freiwerdende Sitz kann mit einer Person besetzt werden, welche die für das EWN relevanten Kompetenzen mitbringt.

Aufgrund der geänderten Zusammensetzung ist die Wahl ebenfalls anzupassen. So wird die Wahl neu durch den Regierungsrat und das EWN gemeinsam vorbereitet (Abs. 3). Da die Wahl gemeinsam vorbereitet wird, ist eine Wahlbeschränkung auf die vorgeschlagenen Personen nicht mehr notwendig.

In Umsetzung von Abs. 1a ist auch Abs. 4 aus rein formellen Gründen zu ändern.

Art. 11

Die heutige Bezeichnung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung als Direktor/in erscheint veraltet. Die Bezeichnung ist auch gegen aussen nicht mehr geläufig und führt deshalb gegebenenfalls zu Missverständnissen. Alltäglicher sind die Begriffe CEO, Geschäftsführer/in und Vorsitzende/r der Geschäftsleitung. Mit der neuen Formulierung wird dem entsprechend Rechnung getragen (Abs. 2 Ziff. 1).

Beim Erlass von Reglementen gilt es zu unterscheiden, ob es sich um organisatorische (interne) Vorgaben oder um rechtssetzende Reglemente (Aussenwirkung) handelt. Rechtssetzende (öffentlich-rechtliche) Reglemente im Sinne des öffentlichen Rechts sind nur dort zulässig, wo das EWN hoheitlich (nicht gewerblich) agiert. Sinnvollerweise werden diese eigenständigen Themen je in einer eigenen Ziffer geregelt. Die rechtsetzenden Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie werden in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Die hoheitlichen Aufgaben des EWN sind u.a. in Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und Art. 13 StromVG geregelt. Im Wesentlichen muss das EWN für einen sicheren, diskriminierungsfreien Netzzugang und nachvollziehbare Ausführungsbestimmungen für den Netzanschluss und die Netznutzung sorgen. Konkreter bedeutet dies, dass das EWN nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Reglemente zu Netzanschlusskosten (NAK), Netzkostenbeitrag (NKB) und Netznutzungsentgelt zu erlassen hat.

Daraus abgeleitet ergibt sich die Pflicht zur Belieferung mit elektrischer Energie in der Grundversorgung. Auch diesbezüglich ist ein diskriminierungsfreies Reglement zu erlassen. Ebenso sind die Tarife entsprechend festzusetzen. Die EICom prüft (jährlich) sowohl den Netznutzungstarif wie auch die Tarife in der elektrischen Grundversorgung.

Für die Geltendmachung von Netzanschlusskosten – die kostenbasiert abgerechnet werden – und Netzkostenbeiträge – die einen Anteil am Vorliegernetz deckt und pauschal abgerechnet werden – bedarf es einer kantonalen gesetzlichen Grundlage. Diese wird im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG; NG 641.2) verankert.

Neu erhält der Verwaltungsrat des EWN mit Abs. 2 Ziff. 5a die explizite Kompetenz, rechtssetzende Reglemente im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 zu erlassen. Es handelt sich dabei insbesondere um Reglemente für den Anschluss an das Verteilnetz, die Belieferung mit elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie allgemeine Bedingungen der Netznutzung. Aktuell sind bereits zwei Reglemente (Reglement für Anschlüsse an das Verteilnetz [NG 642.12], Reglement über die Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie [642.121]) in der kantonalen Gesetzessammlung vorhanden. Die bisherige Formulierung in Ziff. 5 ist zu wenig klar und unpräzise, weshalb eine Klarstellung, welche Reglemente der Verwaltungsrat erlassen kann, erforderlich ist.

Indem das EWN aus dem Geltungsbereich des kantonalen Personalgesetzes entlassen wird, ist auch Abs. 2 Ziff. 4 anzupassen. Der Verwaltungsrat darf im Personalbereich keine öffentlich-rechtlichen Personalreglemente mehr erlassen. Es handelt sich um privatrechtliche Personalreglemente im Sinne des OR. Diese Personalreglemente gemäss Ziff. 4 sind klar von den rechtssetzenden Reglementen gemäss Ziff. 5a abzugrenzen.

Ziff. 6 und 7 können aufgehoben werden, da der Inhalt dieser beiden Ziffern über Ziff. 9 abgedeckt ist.

Der Vorbehalt in Ziff. 9 kann aufgrund der neuen finanziellen Kompetenzregelung gestrichen werden. Neu liegen Beschlüsse über Investitionen für neue Produktionsanlagen von elektrischer Energie und Beteiligungen gemäss Art. 2 Abs. 3 grundsätzlich in der alleinigen

Kompetenz des Verwaltungsrates. Übersteigen sie den Betrag von 30 Mio. Franken, ist jedoch die Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich (vgl. oben, Art. 9).

Weiter gehört die Beschlussfassung über die Einführung neuer Energieträger zu den Aufgaben des Verwaltungsrates (neue Ziffer 9a).

Der Verwaltungsrat muss bei all seinen Tätigkeiten die Eignerstrategie berücksichtigen (Abs. 3). Einen Verweis bei den einzelnen Tätigkeiten auf die Eignerstrategie ist deshalb nicht notwendig.

Art. 12 Operatives Führungsorgan

Die Änderung der Bezeichnung des Vorsitzes der Geschäftsleitung (neu Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung [CEO]) gemäss Art. 11 hat zur Folge, dass auch der Titel von Art. 12 geändert werden muss. Aus gleichen Gründen sind Abs. 1 – 3 aus rein formellen Gründen zu ändern.

Mit dem Wechsel zur privatrechtlichen Anstellung (vgl. Art. 13a) ist betreffend die Bestimmungen über den Ausstand der sinngemässe Verweis auf das Personalgesetz nicht mehr angezeigt. Vielmehr hat der Verwaltungsrat die Bestimmungen zum Ausstand in einem Organisationsreglement (siehe Art. 11 Abs. 2 Ziff. 5) festzulegen.

Art. 13a

Die Mitarbeitenden des EWN inkl. dessen Geschäftsleitung sind heute öffentlich-rechtlich angestellt. Der Branchenvergleich zeigt jedoch, dass lediglich das ewz (als Dienstabteilung der Stadt) und die IWB (nur teilweise) öffentlich-rechtliche Anstellungen kennen. Alle anderen haben zivilrechtliche Anstellungen.

Anstellungen nach zivilrechtlichen Vorgaben erhöhen den Freiheitsgrad bei Anstellungen. Dies ist von grosser Wichtigkeit für eine Unternehmung im wettbewerblichen Umfeld. Gemäss Art. 3 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) untersteht das EWN dem kantonalen öffentlich-rechtlichen Personalrecht. In der Spezialgesetzgebung können aber abweichende Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 PersG) und namentlich das privatrechtliche Arbeitsrecht als anwendbar erklärt werden. Mit der Einführung des neuen Art. 13a erhält das EWN eine entsprechende Bestimmung.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN werden aufgrund dieser neuen Regelung künftig in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Mit den Verwaltungsratsmitgliedern wird demgegenüber kein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Art. 13b

Mit diesem neuen Artikel wird das Verfügungsrecht des EWN explizit in diesem Gesetz geregelt. Im Bereich des Verteilnetzes, der Grundversorgung für elektrische Energie und bei öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 5a können die zuständigen Instanzen des EWN öffentlich-rechtliche (anfechtbare) Entscheide erlassen. Die internen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Organisationsreglement des EWN. Das Verfügungsrecht beschränkt sich zwingendermassen auf die hoheitlichen Tätigkeiten des EWN. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1).

Art. 14

Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren an den Verwaltungsrat des EWN ist nicht mehr zielführend. Dieser müsste jeweils das entsprechende formelle Verfahren (inkl. doppeltem Schriftenwechsel und Abhandlung der Rügen) durchführen. Die bestehende Regelung im EWNG, wonach Verwaltungsbeschwerden an einen Verwaltungsrat möglich sind, entspricht auch nicht der Konzeption des VRG. Das Einspracheverfahren bei der verfügenden Instanz erscheint zielführender und niederschwelliger zu sein, weshalb dieses künftig verankert ist.

Das Einspracheverfahren bietet erhebliche Vorteile gegenüber dem heutigen Instanzenzug. Verfügungen, welche mittels Einsprache angefochten werden können, müssen nicht begründet werden (vgl. Art. 56 Abs. 2 Ziff. 3 VRG). Auch muss das rechtliche Gehör vorgängig nicht gewährt werden (Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3 VRG). Gerade für "Massenverfügungen" bietet sich deshalb das Einspracheverfahren als effizientes Instrument an, ohne dass dadurch die Rechte der Verfügungsadressaten tangiert werden.

Art. 16

Das Thema Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und wird auch in Zukunft eine wichtige Stellung haben. In der aktuellen Eignerstrategie ist dieser Aspekt bereits vorhanden. Damit dieses Thema noch klarer zu berücksichtigen ist, wird Abs. 2 dementsprechend mit der Nachhaltigkeitsthematik ergänzt.

Art. 21a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Derzeit hat das Personal des EWN öffentlich-rechtliche Anstellungsverträge. Damit die bestehenden Anstellungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision direkt und ohne schriftliche Vertragsanpassungen in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt werden, braucht es die vorliegende Übergangsbestimmung (Abs. 1). Dadurch kann in der Regel verhindert werden, dass Änderungskündigungen ausgesprochen werden müssen. Denkbar ist, dass die Arbeitsverträge nachgelagert angepasst werden.

Mit der neuen Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist künftig kein Mitglied des Landrates zwingend im Verwaltungsrat vertreten. Diese Gesetzesanpassung soll aber nicht dazu führen, dass das derzeitige Mitglied des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Vielmehr bleibt der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Wahl in der bestehenden Zusammensetzung bestehen. Sollte es hingegen zu einem frühzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat kommen, so würde sich die allfällige Ersatzwahl nach den neuen Bestimmungen richten.

4.2 Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG)

Art. 11 *aufgehoben*

Gestützt auf das Bundesrecht ist eine öffentlich zugängliche Internetseite erforderlich und ausreichend, weshalb künftig auf die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden kann (vgl. Art. 12 StromVG). Dadurch wird der Prozess vereinfacht und eine gewisse Bürokratie abgebaut.

4 Tarife, Netzkostenbeiträge

Art. 12a Netzanschlussbeiträge

Die Netzanschlussbeiträge decken die Kosten der Erstellung des Netzanschlusses. Es wird somit vom jeweiligen Anschlussnehmenden ein Netzanschlussbeitrag in der Höhe der effektiv anfallenden Kosten verlangt. Die gesetzliche Grundlage stützte sich bisher auf Art. 9 Abs. 2 EWNG. Aufgrund der ohnehin notwendigen Anpassung des kStromVG im Zusammenhang mit den Netzkostenbeiträgen (vgl. unten Art. 12b), wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision auch die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Netzanschlussbeiträge im kStromVG normiert.

Die Netzanschlussbeiträge entsprechen grundsätzlich den anfallenden Kosten. Um überflüssige Bürokratie zu vermeiden, kann der Netzbetreiber für die anfallenden Kosten auch Pauschalen festlegen. Diese müssen in einem Reglement definiert sein. Das Reglement unterliegt sodann der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12b Netzkostenbeiträge

Bei den Netzkostenbeiträgen handelt es sich um einmalige Beträge für die vereinbarte, Bezugsberechtigte Leistung von neuen Netzanschlussnehmern bzw. Leistungserhöhungen, welche einen Teil der Kosten des sogenannten Vorliegernetzes abdecken soll. Dieser

Netzkostenbeitrag stellt keinen Gewinn der Netzbetreiber (EWN und Gemeindewerk Beckenried) dar, sondern wird vollumfänglich in die Netznutzung einkalkuliert und wirkt sich insofern kostenmindernd und solidarisch auf alle Anschlussnehmenden aus.

Da das Netz der Netzbetreiber auf den voraussehbaren, maximalen Leistungsbezug ausgelegt ist, ist es wichtig und richtig, dass auch sämtliche Anschlussnehmende nicht übermässige bezugsberechtigte Leistungen haben bzw. vereinbaren, sondern angemessene. Insofern wirkt sich ein entsprechender individueller Netzkostenbeitrag positiv (weil reduzierend) auf den maximalen Leistungsbezug aus und reduziert die Kosten für die Allgemeinheit insgesamt, da die Netzbetreiber ihr Verteilnetz nicht übermässig ausbauen müssen. Der Netzkostenbeitrag fusst somit auf einem Effizienzgedanken, der gerade im aktuellen Energieumfeld zielführend, nämlich sich im Ergebnis «energieeffizient» auswirken kann. Netzkostenbeiträge sichern somit, dass keine überdimensionierten Netzanschlüsse auf Kosten der Allgemeinheit (via Netzkosten) erstellt werden.

Gemäss einer Entscheidung (Fallnummer 7Q 20 4) des Kantonsgerichts Luzern (4. Abteilung) vom 3. Juni 2022 bedarf es für die Geltendmachung eines Netzkostenbeitrages einer gesetzlichen Grundlage. Die Netzkostenbeiträge haben eine Spezialstellung, da keine bundesrechtlichen Regelungen bestehen. Es handelt sich um Erschliessungsbeiträge, die eine kantonale (oder kommunale) Rechtsgrundlage benötigen. Aktuell ist zumindest fraglich, ob eine genügende gesetzliche Grundlage im Kanton Nidwalden besteht. Art. 17 ff. des bestehenden Reglements für die Anschlüsse an das Verteilnetz des EWN (NG 642.121) basiert zwar auf Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 Ziff. 5 des bestehenden EWNG. Es könnte jedoch strittig sein, ob diese Artikel eine Ermächtigung beinhalten, dass das EWN die Netzkostenbeiträge reglementieren kann. Zudem sollte die Regelung zum Netzkostenbeitrag konkretisiert werden.

Deshalb werden die Netzkostenbeiträge neu im kantonalen Stromversorgungsgesetz normiert. Es erscheint indessen wenig zweckmässig, wenn der kantonale bzw. kommunale Gesetzgeber die Netzkostenbeiträge im Detail regelt. Die konkrete Berechnung sollte sinnvollerweise durch die Netzbetreiber reglementiert werden. Gleichzeitig kann es rechtlich heikel sein, die Regelung der Netzkostenbeiträge vollständig dem Netzbetreiber zu übertragen. Deshalb werden die Grundsätze im kantonalen Recht verankert. Die Netzbetreiber erhalten gleichzeitig die Kompetenz die Netzkostenbeiträge in einem Reglement detaillierter zu regeln. Damit dem Gesetzmässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden kann, muss dieses Reglement durch den Regierungsrat genehmigt werden. Faktisch bleibt der Kanton indirekt Gesetzgeber, in dem er die entsprechenden Reglemente genehmigt.

In Bezug auf die systematische Einordnung ist jene im kantonalen Stromversorgungsgesetz statt im EWNG zweckmässiger, da es um Abgaben, die auch das Gemeindewerk Beckenried (GWB) betreffen.

5 Auswirkungen

5.1 Auf das EWN

Mit den vorliegenden Anpassungen erhält das EWN die notwendigen Rahmenbedingungen, um sich auf dem aktuellen dynamischen Marktumfeld gut positionieren und weiterentwickeln zu können. Die Anpassungen führen zu mehr Flexibilität und erhöhen die Vertraulichkeit und Schnelligkeit.

Die Änderung des Namens führt beim EWN zu einem überschaubaren Aufwand, um den neuen Namen in allen Bereichen (wie z.B. Briefpapier, Beschriftungen, etc.) umzusetzen. Der Wechsel vom kantonalen Personalrecht zum privaten Arbeitsrecht hat u.a. zur Folge, dass die Arbeitsverträge und die arbeitsrechtlichen Reglemente neu auszugestalten sind. Die vorhandenen Anstellungsverhältnisse bleiben zwar bestehen, sie werden aber mit Inkrafttreten dieser

Teilrevision von Gesetzes wegen in zivilrechtliche Anstellungsverhältnisse überführt. Das heisst, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zur Anwendung kommen.

5.2 Auf den Kanton

Die Auswirkungen auf den Kanton sind im Grundsatz überschaubar. Eine gewisse Tragweite hat die Verschiebung der Kompetenzen. Einerseits erfolgt die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nicht mehr durch den Landrat, sondern neu durch den Regierungsrat. Zudem wird der Handlungsspielraum des EWN bzw. seines Verwaltungsrates ausgebaut. Bisher war der Landrat über Beschlüsse und Investitionen (gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 u. 7 EWNG), die den Betrag von 4 Mio. Franken überstiegen zuständig. Neu ist der Verwaltungsrat für die Beschlussfassung über Investitionen und die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 EWNG zuständig. Sofern ein Beschluss den Betrag von 30 Mio. Franken übersteigt, bedarf dieser der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Kompetenzanpassungen haben zwar Folgen auf die verschiedenen Prozesse, nicht jedoch auf die finanziellen Möglichkeiten. Denn die bisherigen Investitionen und Beteiligungen wurden bereits in der Vergangenheit durch die Finanzen des EWN ermöglicht. Daran ändern auch die Kompetenzanpassungen bzw. -verschiebungen nichts.

Die finanziellen Auswirkungen eines kantonalen Schutzschirms hingegen können einschneidend sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass verhältnismässig grosse Summen eingesetzt werden müssen. Mit der neuen Regelung des Schutzschirms sind die Voraussetzungen und Bestimmung dazu im Gesetz explizit festgehalten.

5.3 Auf die Volkswirtschaft

Mit der Ergänzung des Aufgabenbereichs kann das EWN neu auch Dienstleistungen im Bereich Energie- und Infrastruktur erbringen. Zu diesen Dienstleistungen zählen insbesondere Unterhaltstätigkeiten im Bereich von Wasserversorgungen, Strassenbeleuchtungen, Wärmeanlagen (z.B. Unterhalt und Betrieb von Arealnetzen, Wärmeverbänden, Wasserversorgungen) usw. Der konkrete Handlungsspielraum des EWN wird hierzu über die Eignerstrategie gesteuert.

Durch diese Erweiterung kann das EWN vermehrt im Markt ausserhalb der Hauptaufgaben auftreten. Die Auswirkung auf die Volkswirtschaft ist dennoch gering, da bereits verschiedene Energiedienstleister (wie z.B. CKW, BKW, etc.) entsprechend auf dem Markt tätig sind. Das EWN stellt somit lediglich einen Teil davon dar. Ohne diese Möglichkeit würde der Markt nur den ausserkantonalen Energiedienstleistern offen stehen.

6 Terminplan

Verabschiedung durch RR	Mai 2024
externe Vernehmlassung	Mai – August 2024
Information Kommission	Juni 2024
Verabschiedung durch RR	Oktober 2024
Vorberatende Kommission	4. Quartal 2024
1. Lesung im Landrat	1. Quartal 2025
2. Lesung im Landrat	1. Quartal 2025
Inkrafttreten	Mitte 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchiger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli